

**Gesellschaftsvertrag**  
**der Wuppertaler EBS Kraftwerksgesellschaft mbH**  
**Bau und Betrieb**

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft .....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen .....	3
§ 4 Dauer der Gesellschaft .....	3
§ 5 Gesellschafterwechsel, Kündigung .....	4
§ 6 Organe der Gesellschaft .....	4
§ 7 Organpflichten.....	4
§ 8 Geschäftsführung.....	5
§ 9 Vertretung, Aufgaben .....	5
§ 10 Haftung .....	6
§ 11 Gesellschafterversammlung .....	6
§ 12 Einberufung .....	6
§ 13 Beschlussfassungen .....	7
§ 14 Aufgaben, Beschlüsse.....	7
§ 15 Wirtschaftsplan, Rechnungslegung, Jahresabschluß.....	9
§ 16 Gewinnverteilung und Verlustabdeckung .....	9
§ 17 Offenlegung, Veröffentlichung, Bekanntmachung .....	10
§ 18 Abschlussprüfung .....	10
§ 19 Einziehung von Geschäftsanteilen .....	10
§ 20 Entschädigung, Bewertung.....	11
§ 21 Schlussbestimmung .....	12

## **Präambel**

Bei der Abfassung dieses Gesellschaftsvertrages ist an einigen Stellen auf die gleichzeitige Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet worden, um die Lesbarkeit zu gewährleisten.

Die Wuppertaler EBS Kraftwerksgesellschaft mbH, Wuppertal, gründet eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die - in den durch den vorliegenden Gesellschaftsvertrag festgelegten Grenzen - offen für die Aufnahme weiterer Gesellschafter ist. Zu diesem Zweck legt sie folgende Gesellschaftssatzung fest:

### **§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Wuppertaler EBS Kraftwerksgesellschaft mbH Bau und Betrieb“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wuppertal.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

Der Gegenstand der Gesellschaft ist der Bau und der Betrieb eines Ersatzbrennstoff(EBS)-Kraftwerks in Wuppertal zur sicheren, geordneten und vollständigen Entsorgung von Ersatzbrennstoffen sowie – daraus resultierend – die Erzeugung von Energien. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

### **§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt x,xx EUR (in Worten: x Euro). Alleinige Gesellschafterin ist die EBS Kraftwerksgesellschaft mbH. Diese übernimmt eine Stammeinlage in gleicher Höhe.
- (2) Die Gesellschaft ist grundsätzlich offen für die Aufnahme weiterer Gesellschafter. Der Anteil der Gesellschafterin EBS Kraftwerksgesellschaft mbH muss jedoch jederzeit mindestens 50,1 % betragen.
- (3) Das Stammkapital ist in bar zu erbringen und sofort in voller Höhe einzuzahlen.

#### **§ 4 Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

#### **§ 5 Gesellschafterwechsel, Kündigung**

- (1) Die Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter ist stimmberechtigt.
- (2) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grunde jederzeit, ansonsten mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen.

Als wichtiger Grund gilt auch die Beendigung des EBS-Liefervertrages zwischen der Wuppertaler EBS Kraftwerksgesellschaft mbH Bau und Betrieb und einem Gesellschafter. In einem solchen Fall steht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nur dem betreffenden Gesellschafter zu, nicht jedoch einem anderen Gesellschafter.

Das Recht zur ordentlichen Kündigungsrechts des Gesellschaftsvertrages ist für die Gesellschafter, mit denen die Wuppertaler EBS Kraftwerksgesellschaft mbH Bau und Betrieb einen EBS-Liefervertrag abgeschlossen hat, für die Dauer der Laufzeit des jeweiligen Vertrages ausgeschlossen.

- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft - vorbehaltlich der Regelung in dem nachstehenden Absatz 4 - nicht aufgelöst. Vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Von diesem Zeitpunkt an ruhen seine Gesellschafterrechte. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Wahl der verbleibenden Gesellschafter an diese selbst, an die Gesellschaft oder an Dritte zu übertragen.
- (4) Ist der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheidensstichtag nicht übernommen, so ist die Gesellschaft aufgelöst.

#### **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung (§§ 7 ff. der Satzung),
- b) die Gesellschafterversammlung (§§ 10 ff. der Satzung).

### **§ 7 Organpflichten**

- (1) Die Mitglieder der Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes in angemessenen Grenzen zu halten.
- (2) Die Geschäftsführer dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn die Gesellschafterversammlung dies unter Ausschluss der Beteiligten beschlossen hat. Für die Geschäftsführer gilt das Wettbewerbsverbot des § 88 Aktiengesetz entsprechend.
- (3) Mit Geschäftsführern dürfen Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafterversammlung dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt hat und die Geschäfte nach Art und Betrag begrenzt sind.

### **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehreren Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (3) Die Dauer der Bestellung darf höchstens fünf Jahre betragen. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.

### **§ 9 Vertretung, Aufgaben**

- (1) Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Gesellschafterbeschluss kann bei mehreren Geschäftsführern einzelnen oder allen von ihnen die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft allein zu vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ferner ein jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (5) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer als Gesamtvertretungsberechtigte bestellt, so können einzelne

Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften von der Gesellschafterversammlung im Innenverhältnis bestellt werden.

- (6) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.

### **§ 10 Haftung**

Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers angewendet haben.

### **§ 11 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
- (2) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich die Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie beschließt in den durch Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen. Insbesondere hat sie spätestens bis zum 31.08. eines jeden Jahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses zu entscheiden.
- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn
  - a) es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Dies ist dann anzunehmen, wenn der Abschlussprüfer die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsberichts oder zur Erläuterung der Lage der Gesellschaft für erforderlich hält,
  - b) sich aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
  - c) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen werden soll,
  - d) ein Gesellschafter in einer von ihm unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangt.

### **§ 12 Einberufung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von den Geschäftsführern einberufen.

- (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des Einladungsschreibens muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Verlangt ein Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung der in Abs. 2 festgesetzten Form bekannt gegeben worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.
- (5) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und der Beschlussfassung zustimmen.

### **§ 13 Beschlussfassungen**

Ein Gesellschafterbeschluss ist notariell zu beurkunden, soweit das Gesetz dies zwingend verlangt. Im Übrigen ist über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

### **§ 14 Aufgaben, Beschlüsse**

- (1) Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben, über
  - a) den Lagebericht,
  - b) den Prüfungsbericht des Abschlussprüferszu beraten.
- (2) Ihr unterliegt die Beschlussfassung über
  - a) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft

- sind, insbesondere dann, wenn ihre Laufzeit vier Jahre übersteigt und in dem Vertrag finanzielle Verpflichtungen von mehr als 500.000 € vorgesehen sind.,
- b) die Aufnahme von Darlehen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als einem Jahr, soweit die im Wirtschaftsplan vorgesehene Höhe überschritten wird,
  - c) die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
  - d) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
  - e) die Einstellung in und die Entnahme aus Gewinnrücklagen,
  - f) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
  - g) die Verwendung des Ergebnisses einschließlich Festlegung der Höhe des auszuschüttenden Gewinnanteils,
  - h) die Entlastung der Geschäftsführer,
  - i) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie der Abschluss und die Änderung der Anstellungsverträge,
  - j) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter,
  - k) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  - l) die Höhe und Fälligkeit der auf die Geschäftsanteile zu leistenden restlichen Zahlungen,
  - m) die Zustimmung zur Abtretung, Veräußerung der Belastung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter,
  - n) den Erwerb, die wesentliche Erweiterung, die Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen o.ä. sowie der Abschluss und die Abänderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
  - o) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
  - p) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,
  - q) die aufgrund der Unterlagen zum Jahresabschluss zu treffenden Maßnahmen,
  - r) die Übernahme von Bürgschaften und Garantien
  - s) Investitionen, soweit sie im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und deren geplante Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten im Einzelfall 0,5 Mio. € übersteigen,



- t) Investitionen, die nicht als Einzelmaßnahme im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall 250.000 € übersteigen
  - u) Wahl des Abschlussprüfers
  - v) sonstige nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehene Fälle.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 € mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig ist.
- (4) Die Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Je 50 € des Stammkapitals geben eine Stimme. Beschlüsse gemäß Abs. 2. lit. j), l), o), p) und q) bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, soweit nicht an anderer Stelle eine größere Mehrheit gefordert wird.

### **§ 15 Wirtschaftsplan, Rechnungslegung, Jahresabschluss**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführer haben dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten. Sie haben geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (3) Die Geschäftsführer haben jährlich einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vor Beginn des Jahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Geschäftsführung erstellt für jedes abgelaufene Quartal innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht an die Gesellschafter, in dem die quartalsanteiligen Planvorgaben den tatsächlichen Quartalsergebnissen gegenüber gestellt werden. Wesentliche Abweichungen sind besonders hervorzuheben und zu erläutern. Ein Exemplar des Berichts wird dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal zeitgleich zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Geschäftsführer haben in Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften innerhalb der gesetzlichen Fristen einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung oder der Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (5) In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und

Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer einzureichen. Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst auch die Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts mit diesem sowie mit dem Vorschlag für den Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern zuzuleiten.

- (6) Unbeschadet weitergehender Prüfungsrechte ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal berechtigt, die ihm nach § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zustehenden Rechte auszuüben.

### **§ 16 Gewinnverteilung und Verlustabdeckung**

- (1) Das Ergebnis kann an die Gesellschafter verteilt werden. Es kann zur Bildung von Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Ausschüttung soll so bemessen sein, dass der Gesellschaftszweck nicht gefährdet wird. Insbesondere ist eine ausreichende Rücklagenbildung anzustreben. Über die Höhe der Ausschüttung beschließt die Gesellschafterversammlung. Sie ist vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig.
- (2) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden.

### **§ 17 Offenlegung, Veröffentlichung, Bekanntmachung**

- (1) Für die Offenlegung und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der vorgeschriebenen Form und der sonstigen Unterlagen sind die Vorschriften der §§ 325 bis 328 HGB anzuwenden.

### **§ 18 Abschlussprüfung**

- (1) Die Gesellschaft unterliegt der gesetzlichen Abschlussprüfung. Die Prüfung erstreckt sich auch auf den Jahresabschluss und den Lagebericht.
- (2) Die Prüfung bestimmt sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die Organe der Gesellschaft können auch außerplanmäßige Prüfungen durchführen lassen.

### **§ 19 Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung der Geschäftsanteile ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig. Die gesetzlichen Formvorschriften sind einzuhalten.
- (2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist auch dann zulässig, wenn
  - der EBS-Liefervertrag zwischen der Wuppertaler EBS Kraftwerksgesellschaft mbH Bau und Betrieb und dem betreffenden Gesellschafter durch Zeitablauf oder Kündigung oder auf sonstige Weise endigt;
  - ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflichten grob verletzt oder in seiner Person ein anderer wichtiger Grund vorliegt;
  - über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder wenn die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;
  - wenn von Seiten des Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem betroffenen Gesellschafter nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Maßnahmen gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen. In diesem Fall kann die Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen, ohne dass der betroffene Gesellschafter der Befriedigung widersprechen darf.
- (3) Sofern es zu einer Einziehung nach Maßgabe vorstehenden Bestimmungen kommt, erfolgt diese durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters mit einfacher Mehrheit.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bestimmen, dass der betreffende Geschäftsanteil an sie selbst oder an eine von ihr zu bestimmende dritte natürliche oder juristische Person abgetreten wird.
- (5) In allen Fällen der Einziehung erhält der betroffene Gesellschafter eine Abfindung nach Maßgabe des § 21 dieses Vertrages.

### **§ 20 Entschädigung, Bewertung**

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so ist ihm der Wert seines Geschäftsanteils zu erstatten. Das für den Geschäftsanteil zu zahlende Entgelt bestimmt sich nach dem Nominalwert abzüglich bzw. zuzüglich eines etwaigen Verlust- oder Gewinnanteils. Zu diesem Zweck ist eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. In dieser Bilanz sind alle Vermögensgegenstände (Aktiva und Passiva) mit ihrem Zeitwert einzustellen. Unberücksichtigt bleibt ein etwaiger immaterieller Geschäftswert (good will).

- (2) Bewertungsstichtag ist der Tag, an dem die Austrittserklärung des Gesellschafters bei der Gesellschaft eingeht oder der Ausschlussbeschluss gefasst wird.
- (3) Das Abfindungsguthaben eines Gesellschafters ist in fünf gleichen Jahresraten, beginnend sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens, zu zahlen. Eine vorherige Auszahlung des Abfindungsguthabens ist ganz oder teilweise jederzeit zulässig. Die Vergütung ist mit jährlich 2 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank von der jeweilig noch geschuldeten Höhe zu verzinsen.
- (4) Soweit Geschäftsanteile gegen Abfindung zu übertragen sind, hat die Übertragung der Geschäftsanteile auf den Erwerber unverzüglich nach dem Entstehen des Erwerbsrechts oder der Erwerbspflicht in notarieller Urkunde zu erfolgen, und zwar unabhängig davon, ob die Höhe der Abfindung bereits feststeht und ob die Zahlung der Abfindung in einem oder mehreren Raten erfolgt.

## **§ 21 Schlussbestimmung**

- (1) Die Gesellschaft beachtet die Bestimmungen und Zielsetzungen des Landesgleichstellungsgesetzes.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck und dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten.
- (3) Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Gesellschafter miteinander und mit der Gesellschaft ist Wuppertal.
- (4) Die Gründungskosten (Notariatsgebühren, Gerichtskosten etc.) trägt die Gesellschaft.